

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferungen und Leistungen der Gleich Fahrzeugbau GmbH

I. Ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln den Verkauf von Produkten durch die Gleich Fahrzeugbau GmbH (nachfolgend „Anbieter“ genannt) an interessierte Unternehmen (nachfolgend „Besteller“) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gleich Fahrzeugbau GmbH finden Sie hier:
www.gleich-fahrzeugbau.de/de/leistungen/AGB.pdf.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Gleich Fahrzeugbau GmbH nicht an. Ausnahmen gelten nur für den Fall, dass die Gleich Fahrzeugbau GmbH rechtsverbindlich die AGB des Bestellers ganz oder in Teilen ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- (3) Bitte lesen Sie diese Bedingungen aufmerksam, bevor Sie eine Bestellung an die Gleich Fahrzeugbau GmbH aufgeben. Durch Aufgabe einer Bestellung an die Gleich Fahrzeugbau GmbH bestätigen Sie, die AGB der Gleich Fahrzeugbau GmbH zur Kenntnis genommen zu haben und erklären sich mit der ausschließlichen Anwendung dieser Verkaufsbedingungen auf Ihre Bestellung einverstanden.
- (4) Die AGB der Gleich Fahrzeugbau GmbH gelten auch dann vorrangig, wenn die Gleich Fahrzeugbau GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB des Bestellers abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung an den Besteller ohne gesonderten Vorbehalt ausführt.
- (5) Die vorgenannten Regelungen finden im Verhältnis zu Lieferanten der Gleich Fahrzeugbau GmbH entsprechende Anwendung, wenn die Gleich Fahrzeugbau GmbH als Besteller auftritt.

II. Angebot, Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlag, Vertragsabschluss, Erfüllungsort

- (1) Alle Angebote des Anbieters sind wegen der ausgesprochenen Volatilität der Vormaterialpreise freibleibend. Nimmt der Besteller ein freibleibendes Angebot des Anbieters (Bestellung) an, so wird der Anbieter binnen 14 Tagen die Annahme der Bestellung in der Form einer Auftragsbestätigung mit Leistungsbeschreibung erklären oder eine Modifikation der Bestellung vornehmen und dem Besteller mitteilen. Der Besteller ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Eingang der modifizierten Bestellung Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Stellungnahme, so ist der Auftrag in der vom Anbieter modifizierten Form verbindlich. Erfolgt seitens des Anbieters innerhalb der vorgenannten Frist keine schriftliche Stellungnahme, so sind die Bedingungen der Bestellung verbindlich, es sei denn, dass die Modifikationen durch den Besteller so erheblich sind, dass er

nicht erwarten kann, dass seine modifizierte Bestellung zu unveränderten Konditionen ausgeführt wird. In diesem Fall erhöht sich der Bestellwert angemessen.

Der Umfang der Lieferung oder Leistung und der Gesamtpreis richten sich nach der Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung. Beschilderungen an den gelieferten Einheiten und Bedienungsanleitungen sind Teile der Objektbeschreibungen.

- (2) Angegebene Fertigstellungstermine verlängern sich im Falle von Auftragsmodifikationen des Bestellers jeweils um eine angemessene Frist. Führen Änderungswünsche des Bestellers zu Auftragsmodifikationen durch den Anbieter, so gilt vorgenannte Regelung entsprechend.
- (3) Der Anbieter ist berechtigt, Preissteigerungen von Vormaterialien, die sich nach Angebotserstellung ergeben, an den Besteller weiter zu berechnen, es sei denn, dass der Anbieter in dem Angebot den Preis als festgeschrieben zugesichert hat oder zwischen Auftragsbestätigung und Bereitstellungsanzeige ein Zeitraum von weniger als 122 Kalendertagen liegt.
- (4) Unterlagen zu einem Angebot, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindliche Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder für den Vertragszweck zwingend erforderlich sind. Abgesehen davon sind technische Zeichnungen und Abbildungen geistiges Eigentum des Anbieters und dienen ausschließlich der Illustration des Auftragsgegenstandes. Eine anderweitige Nutzung durch den Besteller ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Anbieters ausgeschlossen.
- (5) Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht behält sich der Anbieter im handelsüblichen oder technisch notwendigen oder im Hinblick auf den Zweck des herzustellenden Objektes unerheblichem Rahmen vor. Aus in Zeichnungen verwendeten Zeichen oder Ziffern Nummern können keine Rechte hergeleitet werden. Maßgeblich ist der Zweck des herzustellenden Objektes. Alle Leistungsbeschreibungen, technischen Funktionen und Kostenangaben schuldet der Anbieter nur als Durchschnittswerte, es sei denn, es handelt sich um ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.
- (6) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Anbieter und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.
- (7) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Anbieters. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (8) Die Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Anbieters.
- (9) Der Anbieter ist bei Spezifikationen, die der Besteller vorgelegt hat, nicht verpflichtet, die Schutzrechtssituation hinsichtlich der Spezifikation oder aufgrund der Spezifikation herzustellender Objekte zu prüfen. Hat der Besteller für die Herstellung oder Ver- bzw. Bearbeitung des Objektes eine Spezifizierung vorgelegt,

so hat er den Anbieter von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben unserer Lieferanten freizustellen, die diese zu zahlen haben oder zu zahlen bereit sind, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung der Ware aufgrund der Spezifizierung des Bestellers als Verletzung eines Patents, Copyrights, Marke oder sonstigen Schutzrechts eines Dritten herausgestellt hat.

- (10) Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Beschreibung/Spezifizierung des Objektes soweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse oder fremde Rechte zu berücksichtigen und zu erfüllen sind, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung der Bestellung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftritt. Falls dies nicht möglich ist, kann der Anbieter die Ausführung verweigern und die Kosten dieser Prüfung dem Besteller aufgeben.
- (11) Bei Neufahrzeugen bleiben Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Anbieters bis zur Bereitstellung des Objektes vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Anbieters für den Besteller zumutbar sind oder keine erhebliche Abweichung von der vereinbarten Spezifikation darstellen.
- (12) Der Anbieter gibt grundsätzlich keine Garantien, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Mündlich erklärte Zusagen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vom Anbieter bestätigt wurden.
- (13) Der Anbieter ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Unteraufträge zu erteilen und Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.
- (14) Der Anbieter ist berechtigt, bei Auftragsbestätigung je nach Fremdleistungsaufwand eine Anzahlung bis zu 100% des Auftragswertes zu verlangen. Bei geringerem Fremdleistungsanteil vom Gesamtwert der Bestellung kann der Anbieter bei Auftragsbestätigung bis zu 50% bei Arbeitsbeginn, 50% bei Bereitstellung, verlangen.
- (15) Erfüllungsort ist das Werk des Anbieters in Biebesheim.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Rücktritt

- (1) Die Preise verstehen sich in EURO und gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, ab Werk des Anbieters in Biebesheim ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Mehrwertsteuer in gesetzlich bestimmter Höhe ist nicht in den Preisen des Anbieters eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Vertragspreis ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung fällig. Reparaturrechnungen sind ebenfalls sofort ab Rechnungsdatum zu zahlen.

- (5) Die Übergabe von Neufahrzeugen erfolgen nur gegen Nachweis der vollständigen Zahlung des Vertragspreises bei Abholung oder gegen Vorlage eines Überweisungsbeleges. Der Anbieter informiert den Besteller rechtzeitig über die Höhe des Rechnungsbetrages. In Leasing- oder Finanzierungsfällen ist bei Auslieferung die Übernahmeerklärung der Leasing- bzw. Finanzierungsgesellschaft vorzulegen.
- (6) Bis zum Nachweis der vollständigen Zahlung von Vorauszahlungen und Schlusszahlungen hat der Anbieter ein Zurückbehaltungsrecht bzw. Leistungsverweigerungsrecht. Im Falle nicht geleisteter Vorauszahlungen verlängern sich zugesagte Fertigstellungsfristen bis zum Zahlungseingang der vereinbarten Vorauszahlungen.
- (7) Bei nicht fristgerechter Zahlung gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Anbieter anderweitig anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (9) Tritt der Besteller nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück oder löst sich anderweitig vom Vertrag, so hat der Anbieter Anspruch auf pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von 15 % der Vertragssumme oder der vereinbarten Vergütung. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn vom Anbieter ein höherer oder vom Besteller ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

IV. Leasing / Finanzierung

- (1) Wird die Zahlungsverpflichtung des Bestellers durch eine Leasing- oder Finanzierungsgesellschaft übernommen, so ist der Besteller vor Fertigungsbeginn verpflichtet, dem Anbieter die Eintrittsvereinbarung der finanzierenden Gesellschaft unverzüglich auszuhändigen. Im Fall der verzögerten Übergabe verlängern sich zugesagte Fertigstellungs- und Bereitstellungstermine entsprechend.

V. Lieferung und Lieferverzug

- (1) Die Liefer- oder Fertigstellungstermine des Anbieters sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Der Beginn des angegebenen Liefer- oder Fertigstellungstermins setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus. Dem Besteller obliegt eine Mitwirkungspflicht bei dieser Klärung. Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, wird der Anbieter dem Besteller einen neuen Fertigstellungstermin unter Angabe der Gründe nennen. Verzögerungen bei der Erbringung von Mitwirkungsleistungen des Bestellers haben unmittelbaren Einfluss auf den Fertigstellungstermin und verlängern diesen entsprechend.

- (2) Die Einhaltung einer zeitlich verbindlichen Lieferverpflichtung des Anbieters setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (3) Eine Teillieferung ist zulässig, falls ein Teil der bestellten Ware vorübergehend nicht lieferbar und die Teillieferung selbstständig nutzbar ist. Zusätzliche Versandkosten werden dann vom Anbieter getragen.
- (4) Bei verbindlich angegebenen Lieferterminen haftet der Anbieter im Falle des schuldhaften Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, höchstens jedoch von 15 % des Lieferwertes. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dem Anbieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (5) Der Besteller kann bei Neufahrzeugen sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist, bei Reparaturen binnen zwei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Anbieter auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Anbieter in Verzug, falls er die kurzfristige Bereitstellung dem Besteller nicht umgehend mitteilt.
- (6) Kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Anbieter nach Ablauf der vorstehenden unverbindlichen Lieferfrist oder Überschreiten des unverbindlichen Liefertermins eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.
- (7) Hat der Besteller Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch auf höchstens 25% des vereinbarten Kaufpreises. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Anbieter, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Anbieter haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- (8) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Anbieter bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Falls nicht anderweitig in diesen Bedingungen geregelt sind die Ansprüche auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt. Weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dem Anbieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (9) Höhere Gewalt, durch Sturm-, Feuer-, Hochwasser oder sonstigen Umweltschäden oder beim Anbieter oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen durch Pandemien, Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, die den Anbieter ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindert, den Auftragsgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die

oben genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Der Anbieter hat den Bestellern über den Eintritt vorgenannter Umstände schnellstmöglich, jedoch spätestens binnen sieben Tagen nach Bekanntwerden des Ereignisses zu informieren. Kann der Anbieter auch nach angemessener Verlängerung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht leisten, sind sowohl der Besteller als auch der Anbieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche der Parteien sind in diesem Fall ausgeschlossen. Treten alle Parteien zurück, erstattet der Anbieter dem Besteller sämtliche bereits erbrachten Zahlungen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, zur Leistung nicht imstande ist. In diesem Fall bleiben die Rechte des Anbieters gegen den Besteller bestehen.

VI. Fertigstellung, Abnahme

- (1) Der Anbieter kommt der Erfüllung seiner Liefer- oder Leistungsverpflichtung dadurch nach, dass er dem Besteller die Bereit- oder Fertigstellung der Ware schriftlich anzeigt.
- (2) Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Besteller erfolgt -soweit nichts anderes vereinbart ist- am Geschäftssitz des Anbieters in Biebesheim.
- (3) Wünscht der Besteller nach der Abnahme die Überführung der Ware zu einem von ihm bestimmten Bestimmungsort, erfolgt dieses auf seine Kosten und Gefahr. Die Lieferung wird durch eine Transportversicherung abgedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. Dies gilt nicht für Verbraucher. Soweit der Anbieter die Überführung selbst durchführt, beschränkt sich seine Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen und abzuholen.
- (5) Bei Abnahmeverzug ist der Anbieter berechtigt, eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr zu berechnen. Die Ware kann nach dem Ermessen des Anbieters auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen vollständig zu Lasten des Bestellers.
- (6) Im Fall der Nichtabnahme gilt Ziffer II, Absatz 7 dieser AGB. Weiterhin behält sich der Anbieter vor, weiter gehende Rechte auszuüben.
- (7) Der Anbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass Radmuttern grundsätzlich nach ca. 50 km Fahrstrecke nachzuziehen sind. Dieses gilt auch für Motorwagen.

VII. Eigentumsvorbehalt, Verwertung, Pflichten gegen Dritte

- (1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Anbieter aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Anbieters. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht dem Anbieter das Recht zum Besitz des

Seite 6 von 12

Fahrzeugbriefes zu. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo. Soweit eine Bezahlung auf Grund des Scheck- oder Wechselverfahrens vereinbart wurde, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des vom Anbieter akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks beim Anbieter.

- (2) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Anbieter berechtigt, die Ware nach Fristsetzung mit kurzer Frist zurück zu verlangen. Der Anbieter ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich der Verwertungskosten, anzurechnen. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Anbieter höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist.
- (3) Hat der Anbieter darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Anbieter und Besteller sich darüber einig, dass der Anbieter 80% des gewöhnlichen Verkaufswertes des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Bestellers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Bestellers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Besteller trägt sämtliche Kosten der Wertermittlung, der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes.
- (4) Solange der Anbieter Eigentum an der Ware oder an ein- oder angebauten Teilen, Aggregaten und Zubehör hat, gilt:
 - a. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Darüber hinaus hat er die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Anbieter vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Anbieter oder einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes von ihm anerkannten Fachwerkstatt auf seine Kosten ausführen zu lassen.
 - b. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Zeitwert zu versichern.
 - c. Einen beabsichtigten Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohn- oder Geschäftssitzwechsel hat der Besteller dem Anbieter unverzüglich schriftlich anzukündigen; etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware hat der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Anbieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Anbieter Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Anbieter die gerichtlichen und

außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.

- d. Wird die Ware mit anderen, nicht dem Anbieter gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt der Anbieter das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware des Anbieters (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen Gegenständen. Die neue Sache ist nicht als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- e. Verlängerter/Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Der Besteller ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Anbieters berechtigt, die Vorbehaltsware allein oder zusammen mit dem Anbieter nicht gehörenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang auch im Rahmen von Werk- und Werklieferungsverträgen weiter zu verkaufen. Der Besteller verpflichtet sich schon jetzt, die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest an den Anbieter abzutreten. In demselben Umfang tritt der Besteller schon jetzt die ihm aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen Dritte im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware an den Anbieter ab.
- f. Wird Vorbehaltsware, die im Miteigentum des Anbieters steht, weiterverkauft, so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Betrages an den Anbieter ab, der dem Anteilswert des Anbieters am Miteigentum entspricht. Der Anbieter nimmt die vorstehend erklärten Abtretungen an.
- g. Der Wert der Vorbehaltsware in diesem Sinne ist der Fakturenwert des Anbieters zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 20%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.
- h. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Anbieters, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Anbieter verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- i. Der Anbieter verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Anbieter.
- j. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Anbieter unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

- k. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung zur Verwertung und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

VIII. Erweitertes Pfandrecht

- (1) Dem Anbieter steht wegen seiner Forderung ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
- (2) Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Besteller gehört.

XI. Sachmangel

- (1) Der Besteller hat die Ware unverzüglich auf Sachmängel zu untersuchen. Geschieht dieses nicht, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur für offensichtliche, ohne Weiteres erkennbare Mängel. Mängelansprüche des Unternehmers setzen voraus, dass er seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
- (3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, leistet der Anbieter zunächst Gewähr durch Nachbesserung.
- (4) Im Falle der Mangelbeseitigung trägt der Anbieter die dazu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, aber nur soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (5) Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unerheblichen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (6) Der Anbieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadensersatzansprüche, wenn den Anbieter, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder der Anbieter

schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Anbieters. Liegt keine vorsätzliche Vertragsverletzung vor, ist die Schadensersatzhaftung in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit der Sache bleiben sämtliche gesetzlichen Rechte des Bestellers unberührt.

- (7) Mängelansprüche des Bestellers verjähren grundsätzlich nach einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Besteller ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner selbständigen beruflichen, gewerblichen bzw. hoheitlichen oder fiskalischen Tätigkeit handelt, verjähren auch diese Mängelansprüche des Bestellers innerhalb eines Jahres ab Ablieferung.
- (8) Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht bei Haftung für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden und Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit der Sache. Dieser vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- (9) Ist der Besteller Verbraucher, so verjähren diese Mängelansprüche nach den gesetzlichen Regeln.
- (10) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§478, 479 BGB bleibt unberührt.
- (11) Grundsätzlich übernimmt der Anbieter keine Gewährleistung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, durch versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen wurden, durch normale Abnutzung und natürlichen Verschleiß, und die durch ungeeignete Betriebsmittel und durch ungeeignete Austauschwerkstoffe verursacht wurden.
- (12) Wird die Ware wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, ist der Besteller verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen dessen hat er den Anbieter unverzüglich zu informieren. Er hat dem Anbieter Gelegenheit zu geben, ihm einen nächstgelegenen anerkannten dienstbereiten Betrieb zur Beseitigung der Betriebsunfähigkeit zu benennen. Dort ersetzte Teile werden Eigentum des Anbieters. Er ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung der Betriebsunfähigkeit.
- (13) Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

X. Haftung

- (1) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten). Hier ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt, jedoch nicht höher als der Auftragswert.
- (2) Hat der Anbieter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der grob fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Anbieter in allen Fällen auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, allerdings beschränkt auf den Auftragswert. Weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Die vorgenannten Regelungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (4) Soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Anbieter nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers, zum Beispiel höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- (5) Absatz (1) bis (4) gilt für Schäden, die durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursacht werden, entsprechend.
- (6) Unabhängig von einem Verschulden des Anbieters bleibt eine etwaige Haftung des Anbieters bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (7) Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV abschließend geregelt.
- (8) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Anbieters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

XI. Datenerhebung und -verwendung zur Vertragsabwicklung

- (1) Der Anbieter verarbeitet und nutzt die vom Besteller schriftlich angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere zu Name, Anschrift, Telefon, Fax oder Email in Verbindung mit den technischen Daten des Bestellerfahrzeuges zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses (insbesondere Übermittlung an Versicherer, Sachverständige, Leasing- bzw. Finanzierungsgesellschaften, Prüfdienstleister sowie Mietwagenfirmen) und, soweit dies gesetzlich notwendig ist, z. B. zur Einhaltung von Vorlagefristen gegenüber dem Finanzamt. Der Besteller erklärt hierzu sein Einverständnis.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- oder Scheckforderungen ist – soweit gesetzlich zulässig - der Gerichtsstand Darmstadt.
- (2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Anbieters gegenüber dem Besteller dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
- (3) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen.

XIII. Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (2) Änderungen des Vertrags und Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.

Stand: März 2021